

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Teil 1. Leistungsbeschreibung

1.1. Vorbemerkung

Die archäologische Maßnahme ist von einem Wissenschaftler oder einer Wissenschaftlerin (min. Master oder Magister) zu leiten, der/die Erfahrung in der Durchführung von stadtkernarchäologischen Untersuchungen in Süddeutschland nachweisen kann. Nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer (AN) eine Grabungserlaubnis nach §21 DSchG BW beim Landesamt für Denkmalpflege (LAD) zu beantragen. Bestandteil des Antrags ist das Grabungskonzept der Grabungsfirma (AN) mit Nennung der Grabungsleitung.

Alle auszuführenden archäologischen Arbeiten müssen, soweit nicht ausdrücklich in den Nebenbestimmungen der Grabungsgenehmigung nach § 21 DSchG BW anders geregelt, gemäß den Richtlinien für Grabungsfirmen und Investoren zur Durchführung archäologischer Ausgrabungen und Prospektionen in Baden-Württemberg durchgeführt werden:

https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/geschichte-auftrag-struktur/firmenarchaeologie/allgemein/richtlinie_bw_201804_2.pdf

Ergänzend gelten die Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte Maßnahmen des Verbands der Landesarchäologen (VLA):

http://www.landesarchaologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf

Auch falls die Genehmigung im Rahmen einer Planfeststellung oder eines anderen denkmalschutzrechtlichen Verfahrens schon erteilt wurde, müssen die archäologischen Arbeiten entsprechend den o.g. Richtlinien durchgeführt werden. Vor Beginn muss dann noch das detaillierte Grabungskonzept der Grabungsfirma mit Nennung des Grabungsleiters dem LAD zur Prüfung vorgelegt werden.

Beim Auffinden von besonders gut erhaltenen baulichen Hinterlassenschaften ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB), dem LAD und dem Auftraggeber (AG) vor Ort zu klären.

Bei bedeutenden Befunden und Funden (z.B. Gräbern, Sarkophagen, Töpferöfen o. ä.) muss umgehend für eine durchgehende Sicherung des Fundplatzes vor Raubgräbern in Abstimmung zwischen AG und dem LAD gesorgt werden.

1.2. Erläuterung und Ablauf der archäologischen Maßnahme

Das Untersuchungsgebiet liegt in Weinstadt-Beutelsbach, Rems-Murr-Kreis, zwischen Markt- und Ulrichstraße und betrifft die dortigen Flurstücke 143/1-2, 144, 144/3, 145/1-2 und 146/2 sowie Teilbereiche der Flurstücke 40, 202, 140 und 141/2. Es liegt im Bereich der in der archäologischen Inventarliste geführten Prüffläche „Mittelalterlicher Ortskern“ (Denkmallisten-Nr. BEUT001M; ADAB-Id. 105116556), wo mit archäologischen Befunden zur frühen Siedlungsgeschichte zu rechnen ist.

Kenntnisstand vor Grabungsbeginn:

Aufgrund von Sondagen (siehe Sondagebericht PfP 2018-050, Anlage 1) ist im Boden mit archäologischen Zeugnissen einer hoch- und spätmittelalterlichen sowie der anschließenden neuzeitlichen Besiedlung zu rechnen. Die Erhaltung der Befunde hat sich als gut herausgestellt. Die historische Wertigkeit und damit Denkmaleigenschaft dieser Befunde konnte erwiesen werden.

In den Sondageschnitten zeichneten sich Pfostenspuren und Gruben ab, die zu einer im Mittelalter entstandenen Schicht gehören. Es wurde diverses Fundmaterial geborgen, das eine Siedlungstätigkeit im Areal seit mindestens dem 12. Jahrhundert nahelegt. In einem der Profile (PR 1007 S1) konnte die Mächtigkeit der mittelalterlichen Kulturschicht im Süden des Areals auf ca. 50 cm eingegrenzt werden. In anderen Bereichen dürfte die

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Schichten tiefer greifen, worauf Beobachtungen in Schnitt 3 hindeuten. Es bleibt allerdings einer großflächigen Untersuchung vorbehalten zu klären, ob auch die darunter liegende „Schwemmschicht“ 204 Hinweise auf anthropogene Einwirkungen trägt.

Neben den beiden mittelalterlichen Kulturschichten wurden mehrere Keller und Fundamente angetroffen, die vorwiegend neuzeitlicher Zeitstellung sind. In Schnitt 3 wurden die Reste eines möglicherweise in situ angetroffenen Kachelofens aufgefunden. In Schnitt 4 wurde eine ehemalige Schmiede erwartet, die schon vor 1723 dort im Bereich des abgebrochenen Hauses Marktstraße 24 gestanden haben muss. Ob die hier angetroffenen Fundamente hierzu zu rechnen sind, bleibt abzuklären. Die vermutlich als Reste des ehemaligen Backhäuschens anzusprechenden Fundamente im Süden von Schnitt 2 datieren wohl am ehesten nach 1824, da sie in der entsprechenden Katasteraufnahme noch nicht verzeichnet sind (Abb. 1).

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Urkataster 1824 mit ungefähre Lage des geplanten Bodeneingriffs



Die Bauuntersuchung des Gebäudes Marktstraße 18 ergab das Alter des Ursprungsbaus an dieser Stelle. Die dendrochronologische Untersuchung konnte das Erbauungsjahr auf 1691 datieren, erste schriftliche Erwähnung findet es im Landmessprotokoll von 1723 (siehe Anlage 2). Mindestens ebenso alt dürfte nach der Schriftüberlieferung auch das ehemalige Haus Ulrichstraße 39 (Flurstück 143/1) gewesen sein, dessen Fundamente in den Sondageschnitten 1 und 2 angeschnitten wurde

Das Baugrundstück ist bisher zu großen Teilen von tieferen Bodeneingriffen verschont geblieben. Nur zwei der Häuser (Marktstraße 18 und 24) sind, bzw. waren unterkellert. Allerdings ist der noch begehbare Keller der Marktstraße 18 nur 50 cm eingetieft. Die Sondagen konnten belegen, dass darüber hinaus nur sehr kleinräumige weitere Störungen vorliegen und somit auf dem Grundstück fast überwiegend archäologisch ungestörte Bereiche vorhanden sind. Einzige Ausnahme bildet dabei der moderne Keller 310, der in Schnitt 3 unerwartet zu Tage kam und der ehemals vermutlich zum Gebäude Marktstraße 20 gehörte. Der Keller Marktstraße 24 konnte in Schnitt 4 erfasst werden: in seiner älteren Bauphase datiert er auf alle Fälle vor das 18. Jahrhundert und bedarf auf alle Fälle weiterer Untersuchung.

Nach dieser Lage der Dinge ist mit einer archäologischen Gesamtheit zu rechnen, die als Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG gelten kann und damit der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG untersteht. Das Bauvorhaben, insbesondere die Erschließungsmaßnahmen und im Weiteren die Unterkellerungen auf den jeweiligen Parzellen werden zur unwiederbringlichen Zerstörung geschützter Denkmalsubstanz führen. Um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse zu genügen und das Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen, bedarf es daher zum Wenigsten des Erhalts des Dokumentwerts der zu erwartenden Befunde und Funde für künftige Generationen vor Beginn der Baumaßnahmen einer archäologischen Rettungsgrabung nach dem Veranlasserprinzip, d.h. auf Veranlasserkosten, mit der die Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Allgemeine Hinweise zur Durchführung der Maßnahme:

Der Umfang der Sondagearbeiten basierte auf dem vom Bauträger überlassenen Bodeneingriffsplan und konnte außerdem nicht das komplette Eingriffsareal umfassen, da noch zwei Gebäude stehen. Bis heute ist die genaue Ausdehnung des Untergeschosses und daher des Bodeneingriffs nicht endgültig abgesichert, weshalb derzeit der in Abb. 2 wiedergegebenen Bodeneingriffsplan zugrunde gelegt wird (Stand 10.1.2019).

Abb. 1: Von der Firma Realgrund erstellter Bodeneingriffsplan mit Umriss der Bebauung (Stand 10.1.2019)



Da weder der Entwässerungsplan noch das Baugesuch bisher vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass sich der Umfang der Bodeneingriffe noch vergrößern kann (die maximal mögliche Mehrausdehnung kann nur auf den aktuellen Flurstücken 140 und 141/2 geschehen). Alle Befunde im Eingriffsbereich müssen im Planum sauber freigeputzt und fotografisch, zeichnerisch und beschreibend dokumentiert sowie entsprechend vermessen werden. Sie sind ebenso wie die Grabungsfläche digital dreidimensional einzumessen und in ETRS89/UTM, Zone 32 N (EPSG:25832) zu verorten.

Die Befunde müssen mit ihren Umrisslinien tachymetrisch oder photogrammetrisch aufgenommen werden.

Neuzeitliche Fundamentmauern, die in Katasterplänen verzeichnet sind, sollen nur tachymetrisch mit ihren Umrisslinien sowie fotografisch dokumentiert werden.

Sämtliche maschinellen Erdarbeiten und Bodeneingriffe müssen nach Anweisung von AN und LAD mit einem Bagger mit hydraulisch schwenkbarem, glattem Böschungslöffel zur Erstellung eines Feinplanums erfolgen. Nach Abtragung der modernen Schichten bis auf die erste befundführende Schicht erfolgt die archäologische Befundaufnahme. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann der lagenweise Bodenabtrag fortgesetzt werden. Hierauf folgt ggf. der Abtrag aller weiteren Befundhorizonte nach gleichem Muster, bis die geplante Bautiefe erreicht ist. Die Sicherung der Randbereiche soll insbesondere im Bereich von vorhandenen oder zu vermutenden Befunden so gestaltet werden, dass möglichst wenig

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Verlust archäologischer Fläche erfolgt. Die räumliche und technische Umsetzung ist zuvor mit dem LAD abzustimmen. Dies und die Verkehrs- und Arbeitssicherheit liegt in der Zuständigkeit von AN und AG.

Falls unter schon bearbeiteten Befundhorizonten weitere ältere Befundhorizonte, getrennt von Kolluvien, Planierschichten o.ä. liegen, müssen diese entsprechend bearbeitet werden. Es ist besonders auf die Dokumentation durchgehender Profile zu achten, um der komplexen Stratigrafie im Stadtkern gerecht zu werden und eine Anbindung der unterschiedlichen Schichten zu gewährleisten.
Minibagger- u. Großmaschineneinsatz zur Einzelbefundbearbeitung erfolgt in Absprache mit dem LAD.

Unter die Eingriffstiefe reichende Befunde (Brunnen, Latrinen, Schächte o. ä.) bedürfen grundsätzlich einer Einzelfallentscheidung zwischen AG und LAD. Dazu müssen die entsprechenden Befunde abgebohrt werden. Bisher gibt es Hinweise auf zwei runde Schächte in Schnitt 1.

Erhaltenswerte Bodendenkmäler müssen bei der detaillierten statischen Planung der Fundamentierung (Rüttelstopfsäulen, Bohrpfähle, Punktfundamente, Streifenfundamente etc.) berücksichtigt werden.

Es ist darauf zu achten, dass das gesamte Areal durchgängig und in derselben Vorgehensweise und Qualität untersucht wird und insbesondere die Nummerierung von Befunden, Profilen und sonstigen listenweise erfassten Einheiten kontinuierlich ist, auch wenn gegebenenfalls eine Arbeitsunterbrechung aufgrund des Beginns der Arbeiten vor Abbruch der noch vorhandenen Bestandsgebäude erfolgen muss.

AG und AN vereinbaren sich gesondert darüber, ob und ggf. wie die Grabungsflächen nach Abschluss der Geländearbeiten wieder verfüllt werden müssen.

1.2.1. Grabungsdokumentation

Die archäologische Dokumentation muss in deutscher Sprache nach den o.g. Richtlinien durchgeführt werden. Für die Maßnahme wird vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg (ALM) eine Vorgangsnummer vergeben, die vom LAD übermittelt wird.

1.2.2. Berichtspflicht

Nach Beginn der Maßnahme muss bei längeren Maßnahmen monatlich ein Zwischenbericht für den AG und das LAD mit Darstellung des Grabungsablaufes, kurzer Vorstellung der Befunde und wichtiger Funde sowie einem aktuellem Gesamtplan mit den bearbeiteten Flächen und archäologisch relevanten Befunden erstellt werden.
Außerdem müssen die bislang entstandenen Kosten gegenüber dem AG beziffert und die voraussichtliche Kostenentwicklung abgeschätzt werden.
Zur Kostenkontrolle ist dem AG regelmäßig eine Auflistung aller in dem jeweiligen Zeitraum durchgeführten kostenrelevanten Positionen, geordnet nach den Positionen im Leistungsverzeichnis, zu übergeben.

1.2.3. Probenentnahmen für naturwissenschaftliche Datierungen und Untersuchungen

Entsprechende Beprobungen sind in Abstimmung mit dem LAD vorzunehmen.

1.2.4. Arbeitssicherheit

Die archäologischen Arbeiten werden unter Beachtung der Empfehlungen zur „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei archäologischen Ausgrabungen“, Düsseldorf 2005, durchgeführt.

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/S_25_Arbeitssicherheit_Ausgrabungen.pdf

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

1.2.5. Schutz von nicht untersuchten Befunden

Alle Befundstrukturen, wie z.B. Brunnen, Erdbefunde, Kulturschichten und Mauern, die nicht vollständig archäologisch untersucht wurden, müssen vor ihrer Überdeckung mit Boden mit einem Geotextilvlies zu ihrem Schutz und zur sofortigen Wiedererkennung bei etwaigen späteren Erdeingriffen abgedeckt werden. Bei Mauern muss das Vlies eng an und um die Mauern gelegt werden. Das Geotextilvlies muss der für die jeweilige spätere Belastung geforderten Norm entsprechen.

1.2.6. Schutz vor Raubgräbern

Bei bedeutenden Befunden/Funden (wie Gräbern o. ä.) muss in Abstimmung mit dem LAD und dem AG umgehend vom AN für eine durchgehende Bewachung des Fundplatzes auch außerhalb der Arbeitszeiten gesorgt werden, um die Befunde/Funde vor Raubgräbern zu schützen.

1.2.7. 3D-Aufnahme von Befunden

Eine 3D Dokumentation erfolgt in Absprache mit dem LAD bei bedeutenden Befunden. Zu bedeutenden Befundstrukturen können beispielsweise originale Oberflächen und Architekturreste, Öfen, Brunnen, markante Geländestrukturen, Gräber und sonstige bedeutende Befundsituationen in situ gehören. Die Aufnahmen sind in den Grabungsablauf so einzuplanen, dass die entsprechenden Befunde vollständig dokumentiert werden. 3D-Oberflächendaten müssen in Form von georeferenzierten, hochaufgelösten und fotorealistisch texturierten 3D-Modellen dokumentiert werden. Die 3D-Modelle sind in adäquater Form aufzubereiten (z. B. als 3D-Modell, DOM und/oder Orthofotomosaik). Zulässige Formate für fertig prozessierten 3D-Daten sind: Punktwolken (.las; .pts), Meshs .obj (Texturen als .png) und DOM und Orthofotomosaik (geotiff).

1.3. Personal

Das eingesetzte Personal erfüllt die Qualifikationsvoraussetzungen der unten aufgeführten Vergütungsgruppen. Die Qualifikationen nach Gruppe II und III sind dem Auftraggeber durch Prüfungsnachweise, Referenzen oder Tätigkeitsaufstellungen etc. nachzuweisen. Der/die wissenschaftliche Grabungsleiter(in) muss dem LAD vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung. Er/sie soll auf der Grabung ständig anwesend sein. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen etc. sind dem LAD anzuzeigen.

Vergütungsgruppen für das Grabungspersonal:

- I - Grabungsleitung durch archäologische/n Fachwissenschaftler/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 1.1.1.
- II - Grabungstechniker/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 1.1.2
- Diplomasgrabungsingenieur/in bzw. BA- oder MA-Abschluss in Grabungstechnik
- Vermessungstechniker
- Archäologische Fachwissenschaftler/innen mit BA-, MA- oder vergleichbarem Abschluss
- III - Grabungszeichner/innen, Dokumentationsassistenten/innen und Grabungsarbeiter/innen mit mehrjähriger Erfahrung auf archäologischen Ausgrabungen
- Fachstudenten mit mehrmonatiger Grabungserfahrung
- IV - Grabungshelfer, unqualifiziert
- Studenten ohne mehrmonatige Grabungserfahrung

Das Personal muss mit persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Regen- und Winterschutzkleidung) ausgestattet sein.

Die Zusammensetzung und Stärke des Grabungsteams wird zusammen mit dem Auftraggeber in Abhängigkeit von der archäologischen Befundsituation und dem Baufortschritt festgelegt. Das Grabungspersonal soll entsprechend dem Arbeitsanfall sinnvoll eingesetzt werden. Änderungen während der Maßnahme erfolgen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Es muss ein Tagesrapport mit Stundennachweis geführt werden, in dem die Namen und die jeweilige Vergütungsgruppe notiert werden. Der Rapport sollte vom Auftraggeber täglich abgezeichnet werden.

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Der Baggermaschinist muss Erfahrung in sorgfältigem lagenweisem Bodenabziehen und dem Herstellen eines Feinplanums nachweisen.

1.4.1. Grabungsausstattung

Zur Ausstattung gehören das zur ordnungsgemäßen Durchführung der archäologischen Außen- und Innenarbeiten erforderliche grabungstechnische Werkzeug und die fotografische, zeichnerische, vermessungstechnische Ausrüstung sowie die entsprechende EDV-Ausrüstung; ebenso die übliche Grabungsstellenausrüstung, wie z.B. Metallsuchgerät, Pürckhauer, Abdeckfolien, Grabungsschirme, kleine Grabungszelte usw.

1.4.2. Grabungsstelleneinrichtung

Aufenthalts- und/oder Bürocontainer bzw. Bauwagen sowie Baustellentoiletten oder entsprechende vom AG zur Verfügung gestellte Ersatzeinrichtungen.

1.5. Aufarbeitung im Innendienst

Zur Aufarbeitung gehören alle im Rahmen der Fundbearbeitung und Dokumentationsaufarbeitung im Innendienst zu erbringenden Leistungen gemäß den Nebenbestimmungen der Grabungsgenehmigung und den Richtlinien für Grabungsfirmen und Investoren zur Durchführung archäologischer Ausgrabungen und Prospektionen in Baden-Württemberg sowie ggf. den o.g. Richtlinien des VLA.

Aufarbeitung: Dazu gehören u.a. die Fundbearbeitung (Säuberung, Beschriftung, Auflistung, Trennung der Funde nach Materialgruppen und Bestimmung der Funde), die Aufbereitung der digitalen Daten und die Erstellung von Planunterlagen, div. Listen sowie die Erarbeitung des Abschlussberichtes.

Dokumentationsabgabe: Übergabe der vollständigen Unterlagen spätestens zu dem in der Grabungsgenehmigung festgelegten Termin:

- an den AG einen Abschlussbericht
- an das LAD einen Abschlussbericht sowie die vollständigen Dokumentationsunterlagen in digitaler Version, Ausdrücke aller zeichnerischen Dokumente und der Fundliste sowie Übergabe aller analogen Originale.

Fundübergabe: Die Funde werden an das LAD mit den Unterlagen gemäß den o.g. Richtlinien überstellt. Das Fundmaterial muss fachgerecht, nach den aktuellen Restaurierungsstandards erstversorgt (z.B. Lagerung im Kühlschrank) vom AN an das LAD übergeben werden. In Rücksprache mit dem LAD werden bestimmte Materialgruppen (Metall, fragiles Glas, Organik etc.) direkt an die Restaurierungswerkstatt des LAD übergeben.

1.6. Eingriffs- und Abbruchklausel

Nach fachlicher Begutachtung durch das LAD kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus finanziellen Gründen jederzeit Einfluss auf den Umfang der Befunduntersuchungen genommen werden. Falls keine oder nur wenige relevante Befunde vorliegen, kann jederzeit ein Abbruch der Gesamtmaßnahme bzw. von Teilabschnitten erfolgen.

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in
Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Teil 2: Preisanfrage

Das Preisangebot (netto) erfolgt auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung.

Als **Grabungsleiter/in** ist Frau / Herr vorgesehen.

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Firma zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht mehr als fünf archäologische Dokumentationen mit überschrittenem Abgabetermin zu bearbeiten hat.

Datum

Unterschrift

2.1. Personalkosten für alle archäologischen Arbeiten vor Ort
(Stundensätze gemäß Pos. 1.3. für die unter 1.2. erläuterten Arbeiten
Einzurechnen in die EP`s sind sämtliche Personal-, Material-, Sach- und Fahrtkosten)

2.1.1. Vergütungsgruppe I	EP pro Std.	€
2.1.2. Vergütungsgruppe II	EP pro Std.	€
2.1.3. Vergütungsgruppe III	EP pro Std.	€
2.1.4. Vergütungsgruppe IV	EP pro Std.	€

2.2. Archäologische Aufarbeitung im Innendienst gemäß Pos. 1.5. des LV, bestehend aus:

2.2.1. Fundbearbeitung als Voraussetzung für die Berichterstellung,
(Reinigung, Beschriftung, wissenschaftliche Bestimmung, Fundauflistung, Verpackung)

2.2.1.1. Keramik , trocken verpackt	EP pro kg	€
2.2.1.3. Steinartefakte	EP pro kg	€
2.2.1.4. Metallfunde	EP pro kg	€
2.2.1.5. Knochenmaterial	EP pro kg	€
2.2.1.6. Steinobjekte , wie Inschriftensteine etc.,	EP pro Stück	€

2.2.2. Sieben und Schlämmen von Sediment

z. B. zum Auslesen zoologischer Kleinfunde
(Reste von Kleinsäugetern, Fischeschuppen etc.)

EP pro 10 Liter-Sack

2.2.3. Schlämmen von paläobotanischen Proben

nach der wash-over Methode zum Auslesen von
Makroresten zur naturwissenschaftlichen Untersuchung

EP pro 10 Liter-Sack

2.2.4. Dokumentationsaufarbeitung,

bestehend u. a. aus der Aufbereitung der digitalen Daten, evtl. der Digitalisierung der
Feldzeichnungen, Erstellung der Gesamt- und Phasenplänen, div. Listen, Abschlussbericht,

**Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in
Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis**

Bericht für Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg usw.
incl. Übergabe je eines Abschlussberichts an den AG und die Überstellung eines
Abschlussberichtes und der vollständigen Dokumentationsunterlagen in digitaler Version, der
Ausdrucke aller zeichnerischen Dokumente und der Fundliste sowie Übergabe aller analogen
Originale an das LAD sowie Transport etwaiger Funde ins jeweilige Fundmagazin

- 2.2.4.1. Grundpreis** pauschal€
- 2.2.4.2. Zuschlag** für jeden im Planum dokumentierten
archäologischen Befund (lt. Befundkatalog) von je€
- 2.2.4.3. Zuschlag** für jeden untersuchten archäologischen Befund
(lt. Befundkatalog) von je€

oder

2.2. Archäologische Aufarbeitung im Innendienst gemäß Pos. 1.5. des LV:
bestehend u. a. aus Fundbearbeitung, Erstkonservierung, der Aufbereitung der digitalen
Daten, evtl. der Digitalisierung der Feldzeichnungen, Erstellung der Gesamt- und
Phasenplänen, div. Listen, Abschlussbericht, Bericht für Archäologische Ausgrabungen in
Baden-Württemberg usw.
incl. Übergabe je eines Abschlussberichts an den AG und die Überstellung eines
Abschlussberichtes und der vollständigen Dokumentationsunterlagen in digitaler Version, der
Ausdrucke aller zeichnerischen Dokumente und der Fundliste sowie Übergabe aller analogen
Originale an das LAD sowie Transport etwaiger Funde ins jeweilige Fundmagazin
Die Dokumentationsaufarbeitung wird mit% der Gesamtpersonalkosten für
die Feldarbeit gemäß Pos. 2.1 berechnet

- 2.3.1. Grabungsausstattung** gemäß Pos. 1.4.1.
Vorhalten pro Woche €
- 2.3.2. Eventualposition, wenn nicht vom AG gestellt**
Grabungsbaustelleneinrichtung
gemäß Pos. 1.4.2 1 x An- und Abtransport pauschal €
- 2.3.3. Eventualposition**
Grabungsbaustelleneinrichtung, Vorhalten pro Woche €

- 2.4.1. Eventualposition, wenn nicht vom AG gestellt**
Kettenbagger, ca. 20 t, mit mind. 2 m breitem Böschungslöffel,
Kosten incl. aller Verbrauchsstoffe und mit einem in der Erstellung
Eines archäologischen Feinplanums erfahrenen Maschinisten
EP pro Std. €
- 2.4.2. Eventualposition**
An – und Abtransport Großbagger EP €
- 2.4.3. Eventualposition**
Stillstand und Vorhalten des Großbaggers
während der Grabung bis zur Entscheidung zw. AG
und dem LAD über weitere Bearbeitungsschritte
EP pro Std. € EP pro Tag €
- 2.4.4. Eventualposition**
Raupen-Minibagger mit Böschungslöffel,
Kosten incl. aller Verbrauchsstoffe und Fahrer

Leistungsbeschreibung für die archäologische Stadtkerngrabung in
Weinstadt-Beutelsbach, Stadtbücherei, Rems-Murr-Kreis

Größe: ca. 2 t EP pro Tag €

2.4.5. Eventualposition

An – und Abtransport Minibagger EP €

2.5.1. Eventualposition, falls erforderlich und nicht vom AG gestellt,

Bauzaun, Elemente 2 m hoch u. ca. 3 m lang incl. Fußteilen, verschlossen,
An- und Abtransport, Auf- und Abbau

Preis pro Element €

2.5.2. Eventualposition

Bauzaun, Vorhalten pro Woche €

3. Eckdaten zur Grabungsdurchführung

3.1. Angaben zur Mannschaftsstärke

- a) während den laufenden Ausgrabungsarbeiten
b) während der Aufbereitungsphase

3.2. Grobe Angabe zur veranschlagten Dauer der Ausgrabungsarbeiten**3.3. Falls angeboten: Grobe Angabe zur Dauer der Baggerarbeiten**